Zwischen

...................................................................................................................................................................

(nachfolgend: „Auftraggeber“)

und

...................................................................................................................................................................

(nachfolgend: „Designer“)

wird folgender Werk- und Nutzungsvertrag geschlossen:

## 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Designer mit der Entwicklung des Designs für folgende Produkte:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

**2 Leistungsumfang**

2.1 Der Auftrag umfasst folgende Arbeiten:

* Beschaffung von Informationen über Markt und Wettbewerbsprodukte
* Grobentwürfe
* Maßstabentwürfe
* Proportionsmodell
* Aufrisszeichnungen
* Konstruktionszeichnungen
* Einzelteilzeichnungen
* Funktionsmodell
* Versuche
* Prototyp
* Werkzeugabstimmung

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt gemäß dem als Anlage beigefügten Zeitplan.

2.2Als Vorlage für eine Entscheidung über die Nutzung präsentiert der Designer dem Auftraggeber:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

2.3 Nach der Präsentation gemäß 2.2 entscheidet sich der Auftraggeber innerhalb von ..…...... Monaten, ob er die Vorlagen nutzen will. Entsprechen die Vorlagen ganz oder teilweise nicht seinen Vorstellungen, gibt der Auftraggeber innerhalb dieser Frist eine entsprechende Erklärung ab. Der Designer versucht, soweit ihm dies künstlerisch/gestalterisch vertretbar erscheint, die Änderungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen. Für die Änderungen erhält der Designer ein Zeithonorar gemäß 9.2 des Vertrages.

2.4 Lehnt der Designer die Vornahme von Änderungen ab, weil sie ihm künstlerisch/gestalterisch nicht vertretbar erscheinen, oder akzeptiert der Auftraggeber die Änderungen innerhalb von ..…...... Monaten nach deren Präsentation nicht, endet der Vertrag. In diesem Fall behält der Designer den Anspruch auf Werkhonorar gemäß Punkt 9 des Vertrages und kann sein Werk (auch mit den Änderungen) selbst verwerten oder durch einen Dritten verwerten lassen.

2.5 Nach Billigung der Vorlagen durch den Auftraggeber stellt ihm der Designer unverzüglich folgende Unterlagen/Daten zur Verfügung:

.......................................................................................................................................................

.......................................................................................................................................................

**3 Eigentum, Rückgabepflicht, Zugangsrecht**

Sämtliche Entwürfe, Modelle, Unterlagen und Daten bleiben im Eigentum des Designers. Nach vertragsgemäßer Nutzung sind die Vorlagen unverzüglich wieder zurückzugeben. Eine vorzeitige Rückgabepflicht besteht während des laufenden Vertragsverhältnisses dann, wenn der Designer ein berechtigtes Interesse zur Rückforderung nachweist. Unabhängig davon kann er jederzeit Zugang zu den Vorlagen verlangen.

**4 Anerkennung der Urheberschaft, Urheberrechtsvereinbarung**

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass der Designer alleiniger Urheber der von ihm gelieferten Entwürfe und Modelle ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen des Designers die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütungen unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

**5 Verschwiegenheit, Schutzrechte**

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zur Entscheidung über die Nutzung die Vorlagen des Designers nicht ohne dessen vorherige Zustimmung zu veröffentlichen und/oder als Schutzrecht anzumelden. Er wird die Vorlagen ohne Zustimmung des Designers auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen.

5.2 Entscheidet sich der Auftraggeber zur Nutzung, ist er zur Anmeldung von Geschmacksmustern und/oder technischen Schutzrechten berechtigt, wird dabei jedoch den Designer als Entwerfer bzw. Erfinder benennen. Außerdem ist er zur Anmeldung des Designs als Marke berechtigt. Dasselbe gilt für die in Punkt 8 des Vertrages genannten Änderungen, Weiterentwicklungen und Übernahmen. Bringt der Auftraggeber Schutzrechte zur Eintragung, ist er während der Vertragsdauer auch zu deren Aufrechterhaltung verpflichtet. Endet der Vertrag oder fallen die Nutzungsrechte an den Designer aus sonstigen Gründen zurück, ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Übertragung der Schutzrechte auf den Designer verpflichtet.

5.3 Der Designer haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Designvorlagen. Ebenso wenig haftet er für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht, und ihm obliegen auch keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftrageber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm während der Vertragsdauer bekannt werden.

5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den genutzten Vertragsgegenstand gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen. Dabei wird ihn der Designer unterstützen. Schließt sich der Designer dem Verletzungsprozess als Partei an und hat der Gegner Schadensersatz zu leisten, erhält der Designer davon die Hälfte.

5.5 Der Auftraggeber greift während der Vertragsdauer keine den Vertragsgegenstand betreffenden Schutzrechte an und unterstützt auch Dritte nicht bei solchen Angriffen.

**6 Rechtseinräumung, Auswertungspflicht**

6.1 Sobald sich der Auftraggeber zur Nutzung der Vorlagen entscheidet, räumt ihm der Designer das exklusive Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung des Vertragsgegenstandes in folgendem Umfang ein:

Nutzungsdauer: …………………………………………

Stückzahl: …………………………......………….

Vertriebsgebiet: ………………………..............………

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung des Werkhonorars auf den Auftraggeber über.

6.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, spätestens …....... Monate nach seiner Entscheidung zur Nutzung die Produktion und/oder den Vertrieb einschließlich Werbung aufzunehmen.

6.3 Kommt der Auftraggeber der in 6.2 genannten Pflicht nicht nach, hat der Designer nach Fristablauf das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

**7 Unterlizenzen, Weiterübertragung**

Der Auftraggeber ist zur Vergabe von Unterlizenzen und/oder Weiterübertragung der ihm eingeräumten Nutzungsrechte nicht ohne vorherige Zustimmung des Designers berechtigt.

**8 Änderungen, Weiterentwicklungen und Übernahme**

8.1 Änderungen und Weiterentwicklungen des Vertragsgegenstandes sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte bzw. andere Anwendungsbereiche sind nur mit Zustimmung des Designers zulässig. In diesen Fällen lässt der Auftraggeber die entsprechenden Arbeiten nur vom Designer ausführen. Etwas anderes gilt für geringfügige Änderungen, die aus fertigungstechnischen Gründen unabdingbar sind und die äußere Gestaltung und/oder technische Funktion des Vertragsgegenstandes in keiner Weise beeinträchtigen.

8.2 Der Designer hat innerhalb von …....... Wochen nach Erhalt des Angebots zur Ausführung der Arbeiten gemäß 8.1 (Satz 2) zu erklären, ob er den Auftrag annimmt. Lehnt er dies ab, obwohl ihm die Ausführung der Arbeiten technisch und/oder künstlerisch zumutbar ist, kann der Auftraggeber einen anderen Designer beauftragen. Weicht das von dem anderen Designer gestaltete Produkt wesentlich von dem Design des Ausgangsproduktes ab, unterliegt das neue Produkt nicht mehr den Regelungen dieses Vertrages.

**9 Werkhonorar**

9.1 Der Auftraggeber zahlt dem Designer folgende Vergütung:

|  |  |
| --- | --- |
| * Beschaffung von Informationen über Markt und Wettbewerbsprodukte | ...................... € |
| * Grobentwürfe | ...................... € |
| * Maßstabentwürfe | ...................... € |
| * Proportionsmodell | ...................... € |
| * Aufrisszeichnungen | ...................... € |
| * Konstruktionszeichnungen | ...................... € |
| * Einzelteilzeichnungen | ...................... € |
| * Funktionsmodell | ...................... € |
| * Versuche | ...................... € |
| * Prototyp | ...................... € |
| * Werkzeugabstimmung | ...................... € |

9.2Nimmt der Designer für den Auftraggeber gemäß 2.3 oder 8 des Vertrages Änderungen an den Vorlagen bzw. Produkten vor, fällt ein Zeithonorar in Höhe von ...................... € je Stunde an.

9.3 Die vorgenannten Vergütungen sind auch dann zu entrichten, wenn sich der Auftraggeber gegen eine Nutzung der Vorlagen entscheidet.

**10 Nutzungshonorar**

10.1 Der Auftraggeber zahlt zusätzlich zu dem Werkhonorar für jedes Produkt, das er seinen Abnehmern verkauft, an den Designer eine Lizenzgebühr in Höhe von .......... Prozent des Nettoverkaufspreises zuzüglich Mehrwertsteuer. Unter „Nettoverkaufspreis“ ist der vom Auftraggeber erzielte Verkaufserlös abzüglich der darin enthaltenen Mehrwertsteuer zu verstehen.

10.2 Unabhängig von der Anzahl der verkauften Produkte zahlt der Auftraggeber dem Designer eine Mindestlizenzgebühr von ...................... € jährlich. Dieser Betrag wird auf die gemäß 10.1 zu zahlende Lizenzgebühr angerechnet.

10.3 Liegt die gemäß 10.1 zu zahlende Lizenzgebühr im Jahresdurchschnitt unter ...................... € (brutto), hat der Designer das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Folgejahres der Abrechnung zu kündigen.

10.4 Erreicht der Jahresumsatz aus dem Verkauf der Produkte nicht den Betrag von .................... € (brutto), ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Jahres zu kündigen, in dem der Umsatz unter dem genannten Betrag bleibt.

**11 Fälligkeit und Abrechnung**

11.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, vierteljährlich eine nach Produkt und Umsatz aufgeschlüsselte Abrechnung zu erteilen. Die Lizenzgebühr ist innerhalb von einem Monat ab dem Datum der Abrechnung zu zahlen.

11.2 Der Designer kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen) nachprüfen lassen. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, hat der Auftraggeber die Kosten der Prüfung zu tragen.

**12 Namensnennung, Eigenwerbung, Belegexemplar**

12.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Namen des Designers bei eigenen Werbemaßnahmen (inklusive Messen) zu nennen. Zudem hat er durch entsprechende Hinweise darauf hinzuwirken, dass der Designer in der Presse und bei öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere Ausstellungen, benannt wird.

12.2 Der Auftraggeber ist zur Anmeldung des Vertragsgegenstandes bei Designwettbewerben berechtigt, wird dabei jedoch ausdrücklich den Designer als Urheber benennen. Lehnt der Auftraggeber den Wunsch des Designers nach einer solchen Teilnahme ab, ist der Designer selbst zur Anmeldung berechtigt.

12.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, keine andere Person als Urheber bei der Bewerbung des Vertragsgegenstandes zu benennen. Bei einem Verstoß gegen diese Pflicht zahlt der Auftraggeber für jeden Einzelfall der Zuwiderhandlung an den Designer eine Vertragsstrafe in Höhe von ...................... €.

12.4 Der Designer erhält ein Belegexemplar des produzierten Vertragsgegenstandes. Dies gilt auch für jede geänderte Produktion. Ist die Überlassung eines Belegexemplars aufgrund der Größe oder vergleichbarer Umstände für den Auftraggeber mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, stellt der Auftraggeber dem Designer fotografische Wiedergaben des Produkts mit den entsprechenden Nutzungsrechten für die Eigenwerbung zur Verfügung.

**13 Fremdleistungen**

13.1 Der Designer erstellt eine Liste der zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen und legt sie dem Auftrageber zur Genehmigung vor. Der Designer ist nach Erteilung der Genehmigung berechtigt, diese Leistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Designer auf Verlangen hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

13.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Designers abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung der Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

**14 Haftung**

Der Designer haftet nicht für die technische Durchführbarkeit der Produktion des Vertragsgegenstandes. Er haftet ferner nicht für Schäden, die aus der Anwendung des produzierten Vertragsgegenstandes folgen.

**15 Laufzeit und Beendigung**

15.1 Der Vertrag endet, falls er nicht vorher gemäß 2.4 beendet wird, mit Ablauf der in 6.1 bestimmten Nutzungsdauer.

15.2 Der Designer hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn der Auftraggeber mit der Abrechnung und/oder Zahlung von Lizenzgebühren mehr als drei Monate in Verzug ist und/oder insolvent wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist zudem jede Partei zur fristlosen Kündigung berechtigt.

**16 Sonstiges**

16.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

16.2 Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ändert das nichts an der Wirksamkeit der übrigen Teile.

.............................................................., den ................................

.............................................................. ..............................................................

(Auftraggeber) (Designer)

**Anlage:** Zeitplan (2.1 des Vertrages)